



Geschwister – Scholl – Realschule

– Ganztageschule –
Mannheim – Vogelstang

Geschwister-Scholl-Realschule
Mecklenburger Str. 62 - 68309 Mannheim

Telefon 0621 / 293 8254
Fax 0621 / 293 8252
E-Mail: Schulleitung@GSR-Mannheim.de
<http://www.gsr-mannheim.de>

Mannheim, Juli 2018

An die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
der Schüler/-innen der Geschwister-Scholl-Realschule

Infoschreiben / Aufsichtspflicht / Pausenregelung

Grundsatz

Mit diesem Schreiben erläutern wir Ihnen bezugnehmend zur Aufsichtspflicht einige Regelungen während der großen bzw. Mittagspause und weisen ergänzend auf unsere Schul- und Hausordnung hin. Aufgrund der Vielzahl der Aufsichtssituationen an einer Schule gibt es von Seiten des Kultusministeriums keine allgemeinen Regelungen. Vielmehr hängen Aufsichtsmaßnahmen sehr von den örtlichen Verhältnissen ab. Ein wichtiger Grundsatz im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht ist, dass Schüler/-innen sich beaufsichtigt fühlen müssen. Daraus folgt, dass die Aufsicht nicht immer eine Präsenzaufsicht sein muss. Dies ist vor dem Hintergrund wichtig, dass wir gemeinsam unsere Schüler/-innen zu eigenverantwortlicher Selbstständigkeit erziehen wollen.

Für die Schüler/-innen der Geschwister-Scholl-Realschule gilt daher:

Große Pause (10:00 – 10:25 Uhr)

Das Verlassen des Schulgeländes in der großen Pause ist strikt untersagt. Verlassen Schüler/-innen das Schulgelände ohne Erlaubnis, so endet die Aufsichtspflicht der Schule. Folglich besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Aufsichtspläne, auch die Durchführung von Stichkontrollen, dienen der Einhaltung dieser Regelung.

Mittagspause (12:30 – 13:10 Uhr)

Schüler/-innen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen das Schulgelände verlassen.

Es besteht in Rücksprache mit der Unfallkasse Baden-Württemberg folgender Versicherungsschutz:

„Bei der Mittagspause, als selbständiger Block zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht, handelt es sich um eine außerschulische Zeit, sodass die Schule auch grundsätzlich **nicht** aufsichtspflichtig ist.“¹

„Verlassen Schüler/-innen das Schulgelände während der Mittagspause, um in einem Schnellimbiss, einer Bäckerei oder in einer Metzgerei etc. Nahrungsmittel zum **alsbaldigen** Verzehr (**nicht** aber anlässlich eines Einkaufs für den nächsten Tag etc.) zu kaufen, um damit ihre Lern- und Konzentrationsfähigkeit zu erhalten, sind sie gesetzlich unfallversichert.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich hierbei auf die unmittelbaren **Wege** von der Schule zum Einkauf bzw. zurück, **nicht** aber auf den Aufenthalt im Ladengeschäft oder das Essen und Trinken selbst, wenn die zurückgelegten Wege in einem angemessenen Verhältnis zur Pausendauer stehen. Dies gilt selbst dann, wenn Einkaufsmöglichkeiten im Schulbereich bestehen.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist unabhängig vom Alter der Schüler/-innen bzw. von einer Genehmigung der Schulleitung das Grundstück zu verlassen. Gesetzlich unfallversichert ist zudem der Weg von der Schule nach Hause und zurück, wenn die Schüler/-innen das Mittagessen zu Hause einnehmen und danach zum Nachmittagsunterricht in die Schule zurückzukehren wollen.

Für auswärtige Schüler/-innen, die in der Mittagspause nicht nach Hause können, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn sich diese beispielsweise im Schulbereich aufhalten oder bei einem Klassenkameraden zu Mittag essen. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bezieht sich hierbei auf die unmittelbaren Wege von der Schule zur Wohnung des Mitschülers und zurück, nicht aber auf den Aufenthalt in der Wohnung des Mitschülers, das Mittagessen oder das gemeinsame Lernen.“

Daraus folgt konkret, dass zum Beispiel der Gang zum nahegelegenen, fußläufig gut zu erreichenden Vogelstang-Zentrum dem gesetzlich Unfallversicherungsschutz unterliegt, ein Spaziergang zum nahegelegenen Vogelstang-See hingegen **nicht**.

Für Schüler/-innen, die aufgrund ihres Anfahrtsweges nicht nach Hause fahren können, wird während der Mittagspause in der Mensa und im Pausenhof eine Aufsicht vorgehalten.

Diese Regelungen wurden im Schuljahr 2017/18 von der Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz beschlossen. Ebenso wurde der Eltern- und Schülerbeirat in der Sache gehört.

Mit freundlichen Grüßen



R. Fischer
Realschulrektor



M. Alexander
Elternbeiratsvorsitzender



D. Schendzielorz
Schülersprecher

¹ Kultusministerium, Urteil vom 24.11.1984